BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

Maßnahmenkonzept

im Zusammenhang mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Rheinbach-Oberdrees Nr. 11

1.0 Einleitung

Die Stadt Rheinbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans (im Folgenden B-Plan) Rheinbach-Oberdrees Nr. 11 „Bundesstraße, Mieler Straße, Landgraben“, im Ortsteil Oberdrees. Auf der ca. 5.804 m² großen Fläche befinden sich bisher ein ehemaliger Gasthof und eine ehemalige Tankstelle mit verwilderten Parkplatz- und Gartenflächen. Die Gebäude sollen abgerissen und im Anschluss sollen die Flächen insgesamt einer Neubebauung zugeführt werden.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Rhein-Sieg-Kreis auf dem Gemeindegebiet der Stadt Rheinbach, Regierungsbezirk Köln.

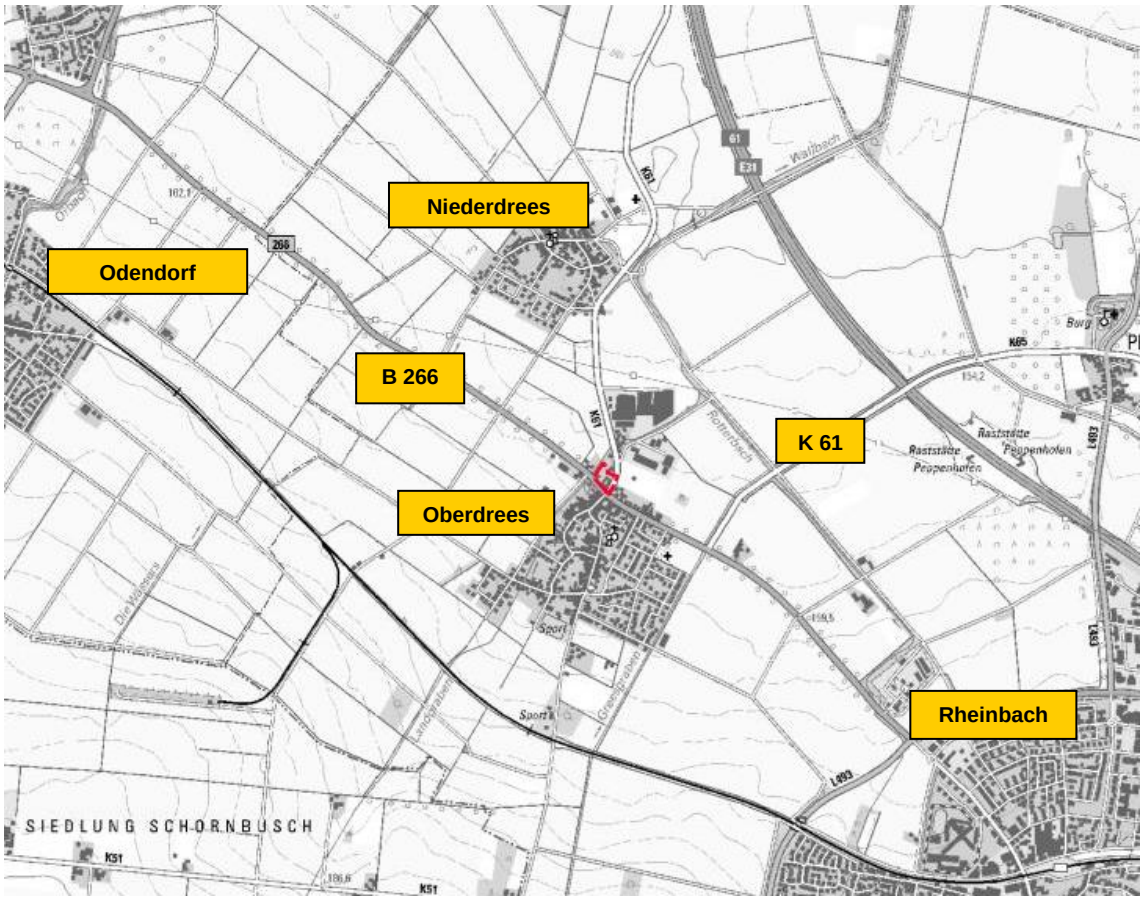

Abb. 1 Lage des Vorhabens (rot umrandete Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zuge des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) konnte u.a. eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit heckenbrütender Vogelarten, insbesondere des Bluthänflings, gem. § 44 Abs. 1 nicht ausgeschlossen werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erfolgte die Quantifizierung potenziell geeigneter Habitatflächen und der damit einhergehende Ausgleichsbe-

darf. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rhein-Sieg-Kreis wurde ein Ausgleichsbedarf von 1.000 m² bestimmt. Von diesem Bedarf können 600 m² im Bereich der B-Plan-Fläche durch Sicherung und Pflege vorhandener Heckenstrukturen entlang des Landgrabens abgegolten werden. Für die ausstehenden 400 m² wird das Flurstück 54/3, Flur 2 in der Gemarkung Oberdrees nach den artspezifischen Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) zum Bluthänfling in entsprechender Größe entwickelt.

2.0 Bestandssituation der Maßnahmenflächen

Nordwestlich der für den Bebauungsplan gesicherten Fläche befindet sich der Landgraben, ein Oberflächengewässer, das als Entwässerungsgraben bei Starkregenereignissen dient. Zwischen der Uferböschung und der B-Plan-Fläche befindet sich ein 600 m² großer, durch Sukzession geprägter Streifen.

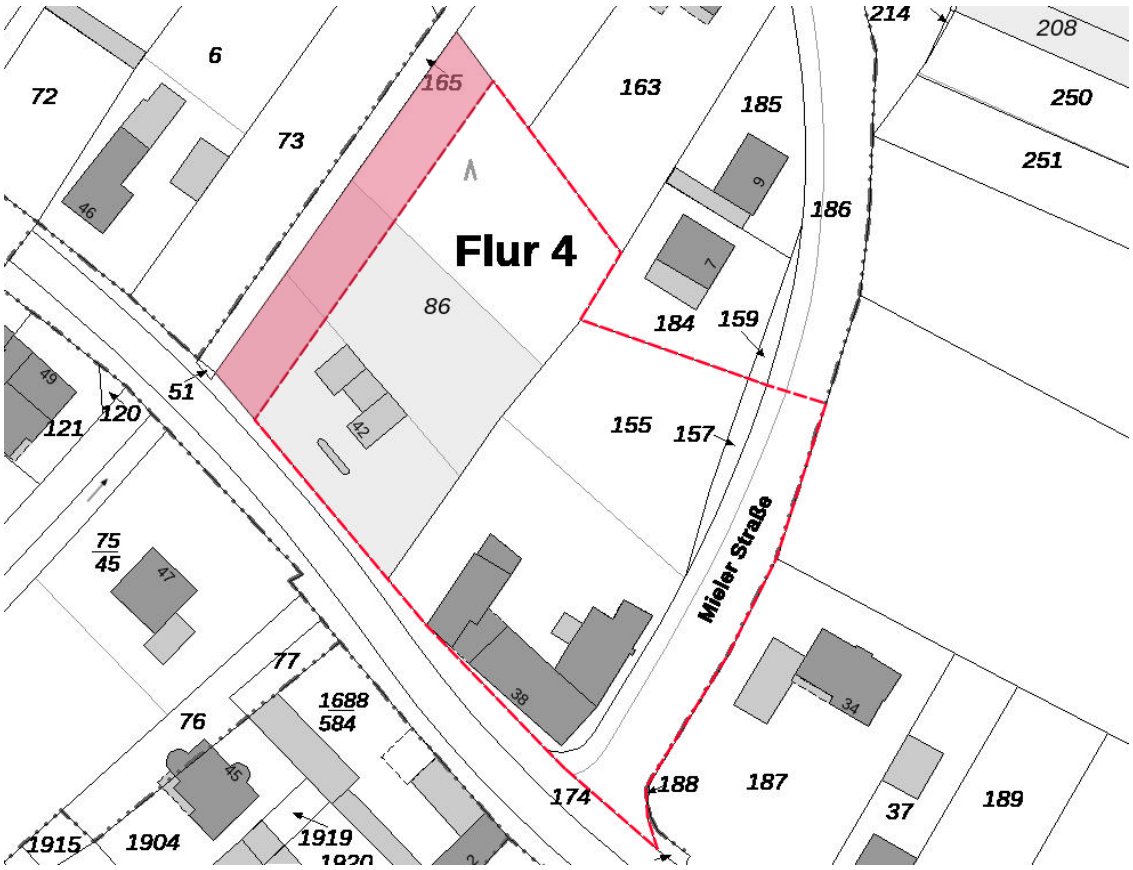

Abb. 2 Verortung der Ausgleichsfläche entlang des Landgrabens

(rot hinterlegte Fläche) nordwestlich des B-Plan-Gebiets (rote Strichlinie).

Abb. 3 Beispielabbildung der Bestandssituation entlang des Landgrabens

(zur Verfügung gestellt vom Ortsvorsteher Herrn Brozio).

Wie in Abb. 3 erkennbar, stellt sich die Bestandssituation im Bereich des Landgrabens als Sukzessionsbestand mit einer krautigen, einer verbuschten und einer durch Junggehölze definierten Vegetationsstufe aus. Hierbei fällt auf der Fläche dem verbuschten Areal die größte Bedeutung als Bruthabitat für Heckenbrüter zu. Kraut- und Hochstaudensäume stellen begleitende Nahrungsflächen dar.

Abb. 4 Darstellung des zur Verfügung stehenden Flurstücks 54/3 (rot hinterlegte Fläche) auf Basis des Luftbilds.

Soweit im Luftbild erkennbar, ist das Flurstück 54/3 als extensives Grünland entwickelt. Im Südwesten wird die Fläche durch eine Gehölzreihe von einer Kleingartenparzelle getrennt. Ansonsten umgeben Intensiväcker das Flurstück.

3.0 Maßnahmenkonzept

Im Folgenden werden die methodischen Vorgaben zur artgerechten Entwicklung von Habitatflächen für den Bluthänfling vorgestellt und auf die zur Verfügung stehende Flächenkulisse angewendet.

3.1 Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021)

Das Methodenhandbuch beinhaltet für jede in NRW als planungsrelevant klassifizierte Art ein spezifisches Maßnahmenkontingent und Vorschriften, wie die jeweiligen Maßnahmen herzustellen bzw. umzusetzen sind. Für den Bluthänfling werden als Maßnahmen zur Habitatanlage und -optimierung die folgenden Parameter genannt:

- „Als Orientierungswert werden für eine signifikante Verbesserung des Brutplatzangebotes pro Revier mind. 10 Gehölze empfohlen. Geeignete Gehölze sind z. B. Holunder, Schlehe, Weißdorn. Sie sollen dichtbeastet sein und eine Mindesthöhe von 1,5 m aufweisen, da die Nesthöhe des Bluthänflings meist ca. 0,5 bis 1,5 m beträgt. Die Maßnahme kann auf einer Fläche oder als Bestandteil eines Gehölzstreifens / Hecke umgesetzt werden. Die Anpflanzung soll überwiegend in kleinen Gruppen (ca. 2-5 Gehölze zusammen) erfolgen, da diese gegenüber Einzelsträuchern bevorzugt werden.
- Sofern nicht vorhanden, ist das Gehölz in Kombination mit einem mind. 3 m breiten Saumstreifen anzulegen. Der Saum ist einmal pro Jahr oder alle 2 Jahre abschnittsweise (d. h. es ist auch im Winter ein Altgrasanteil vorhanden) ab August zu mähen mit Abtransport des Schnittgutes.
- Keine Neuanpflanzung von Ziergehölzen oder Brombeeren. Vorhandene Ziergehölze oder Brombeergruppen können aber in die Maßnahme einbezogen werden.“

(MULNV & FÖA 2021 Anhang B, Maßnahmensteckbrief Bluthänfling).

3.2 Fallspezifische Anwendung für das Flurstück 54/3, Flur 2, Gemarkung Oberdrees

Die zur Verfügung stehende Fläche bietet fundamentale Voraussetzungen für die Entwicklung einer Ausgleichsfläche für den Bluthänfling, bedarf zur Funktionserfüllung aber weitergehender Maßnahmen.

Zunächst sind auf der Fläche drei nebeneinander liegende Streifen mit einer Breite von 3 m und einer Länge von 50 m zu definieren. Von diesen wird abwechselnd jeweils ein Streifen alle zwei Jahre gemäht und das Mahdgut abtransportiert. Demnach wird jeder einzelne Streifen alle 6 Jahre gemäht. Gleichzeitig sind auf der Gesamtfläche, die von den drei Streifen eingenommen wird (ca. 450 m^2), insgesamt acht Gehölzgruppen von je drei bis fünf Pflanzen im Versatz anzulegen. Die Größe und Zusammenstellung der Gehölzarten entspricht den Vorgaben nach MULNV & FÖA (z. B. Holunder, Schlehe, Weißdorn, dichtbeastet und eine Mindesthöhe von 1,5 m). Für die Pflanzabstände sowie geeignete Artkombinationen wird empfohlen, mit dem jeweiligen Lieferanten des Pflanzguts Rücksprache zu halten. Durch Pflegeschnitte im Turnus von zwei bis drei Jahren ist zu gewährleisten, dass die Sträucher eine Höhe von drei bis vier m nicht überschreiten.
Die Entwicklungszeit bis zur Wirksamkeit beträgt bei vollständiger Neuanlage des Gebüsch-/ Heckenkomplexes je nach verwendeter Pflanzqualität der Sträucher mindestens zwei Jahre. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche als geeigneter Lebensraum für den Bluthänfling ist zu gewährleisten.

Abb. 5 Schematische Darstellung des Maßnahmenkonzepts für den Bluthänfling.

Grüne Kreise: Gehölzinseln; grüne Streifen: Mahdstreifen.

3.3 Pflegemaßnahmen auf der Fläche am Landgraben

Neben der Neuanlage von Brutplätzen für Heckenbrüter ist die 600 m^2 große Fläche entlang des Landgrabens so zu pflegen, dass die Habitatfunktion für Gebüschbrüter erhalten bleibt. Diese Funktion wird dadurch erfüllt, dass Abschnitte der Gehölze und Gebüsche auf den Stock gesetzt und komplett zurückgeschnitten werden (entsprechend Pflegehieben).

Hierfür wird die Fläche zunächst in drei Teile aufgeteilt (vgl. Abb. 6). Schnellwüchsige Gehölzarten in der vorhandenen Hecke können alle 5-15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Langsam wachsende Arten und Dornensträucher sollen durch selteneren Schnitt gefördert werden. Starkholz wird vom Rückschnitt ausgenommen. Zwischen den Gehölzen wird im Wechsel alle 5-10 Jahre der Unterwuchs komplett zurückgeschnitten. Die Maßnahme erhält ihre Funktionsfähigkeit mit dem ersten Rückschnitt vor Ort.

Abb. 6 Schematische Darstellung der Drittelung der Ausgleichsfläche für die Steuerung der Sukzession.

4.0 Fazit

Die Umsetzung der vorgestellten Maßnahmen schafft und erhält artspezifisch geeignete Lebensräume für den Bluthänfling und andere Gebüschbrüter.
Es ist zu beachten, dass die Maßnahmen nur in Kombination mit den weiteren Vorgaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur vollständigen Vermeidung aller artenschutzrechtlichen Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen. Zudem sind die hier vorgestellten Maßnahmen als CEF-Maßnahmen definiert, müssen also zum Zeitpunkt der Realisierung des Vorhabens vollständig entwickelt sein. Insbesondere für die Pflanzung auf dem Flurstück 54/3 ist daher auf die rechtzeitige Umsetzung (Dauer bis zur Funktionsfähigkeit mind. 2 Jahre) zu achten.

Warstein-Hirschberg, November 2023

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Rheinbach-Oberdrees Nr. 11 „Bundesstraße, Mieler Straße, Landgraben“, Stadt Rheinbach. Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online)